



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.04.2021

Beginn: 18:30
Ende: 19:45
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Schriftführer/in

Lehr, Eva

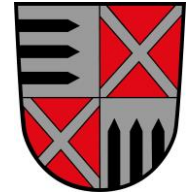
Presse

Albrecht, Christian

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021
- TOP 1.1 Antrag zur Geschäftsordnung; Antrag auf Zurückstellung der Genehmigung der Niederschrift
- TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Schopflocher Straße 56, Bau einer Maschinenhalle
- TOP 2.2 Dürrwangen, Schopflocher Straße 48, Umbau eines ehemaligen Wintergartens zum Wohnraum
- TOP 2.3 Dürrwangen, Am Sportplatz 5, Errichtung einer Lagerhalle für verzinktes Material
- TOP 2.4 Halsbach, Am Steinhard 10, Wohnhausneubau mit Doppelgarage
- TOP 3 Kinderbetreuung, Erweiterungsbau; Sachstand
- TOP 4 Entwässerung Lebensmittelmarkt und Teilerschließung Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 5 Wille Kinderzoo Haslach
- TOP 5.1 Wille Kinderzoo Haslach; Antrag auf Parkerlaubnis entlang Gemeindeverbindungsstraße
- TOP 5.2 Wille Kinderzoo Haslach; Antrag auf Parkverbot im Kreuzfeld und Gemeindeverbindungsstraße
- TOP 6 Regelung der Niederschriften für die Sitzungen des Marktgemeinderates Dürrwangen
- TOP 7 Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH (ERH); Satzungsänderung
- TOP 8 Stadt Dinkelsbühl, Einfacher Bebauungsplan "Am Südhang"
- TOP 9 Stadt Feuchtwangen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlgraben" in Vorderbreitenhann
- TOP 10 Stadt Feuchtwangen, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Röschenhof"
- TOP 11 Bekanntgaben
- TOP 12 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021

TOP 1.1 Antrag zur Geschäftsordnung; Antrag auf Zurückstellung der Genehmigung der Niederschrift

Sachverhalt:

MGR Proff stellt den Antrag, die Abstimmung über TOP 1Ö Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021 zurückzustellen und erst in der nächsten MGR Sitzung darüber abzustimmen, um das Protokoll entsprechend der in der heutigen Sitzung unter TOP 6Ö bekanntgegebenen Änderungen anzupassen. 1. BGM Konsolke merkt an, dass die Niederschrift den Absichten des 6-Monats Testzeitraums entspricht. Aber der April-Sitzung gelten die neuen Vorgaben.

Beschluss:

TOP 1Ö Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021 wird zurückgestellt und in der MGR Sitzung am 07.05.2021 behandelt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2021

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Schopflocher Straße 56, Bau einer Maschinenhalle

Sachverhalt:

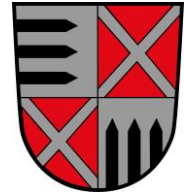
Der Bauherr plant den Neubau einer Lager- und Maschinenhalle.

Bauort: Schopflocher Straße 56, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 430/1, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen, kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.



Der Bauantrag wurde am 9.3.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht voll umfänglich vor.

Art 66 Abs. 1 BayBO verlangt die Zustimmung in Schriftform.

BayBO-Novelle 2021; → der Bauherr muss die Zustimmung seiner Nachbarn immer noch schriftlich einholen, er muss diese Zustimmung aber nicht mehr zwingend der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Es genügt die Erklärung, der Nachbar habe zugestimmt oder nicht. Diese Erklärung versetzt die untere Baubehörde in die Lage, dem nicht zustimmenden Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen und so den Lauf der Klagefristen in Gang zu setzen.

Der Grund für diese Regelung liegt in Folgendem: Der Bauherr selbst hat ein ureigenes Interesse daran, dass die Baugenehmigung zügig bestandskräftig wird. Es ist also sein Interesse, die Nachbarbeteiligung ordnungsgemäß durchzuführen. Im Falle einer Nachbarklage obliegt es nun dem Bauherrn, den Nachweis der Zustimmung des Nachbarn zu führen und damit die Unzulässigkeit der Anfechtungsklage des Nachbarn nachzuweisen. Die Pflicht zum Tätigwerden der Gemeinde auf Antrag entfällt.

Auf dem Flurstück 430/1 befinden sich bereits mehrere Gebäude, davon eine ehem. Stall- u. Scheune. In der weiteren näheren Umgebung auf den Flurstücken 428+429 (östlich davon) befinden sich ebenfalls Scheunen etc.. Ansonsten handelt es sich ausschließlich um eine umgebende Bebauung mit Wohnhäusern.

Aufgrund einer Bauvoranfrage wurde vom Landratsamt die bauplanungsrechtlichen Aspekte vorgeprüft und dem Bauherren Reich eine Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde in Aussicht gestellt.

Die Halle soll zur Lagerung von Brennholz und Unterstellung von Maschinen dienen.

Erstellt werden soll das Objekt als Holzständerkonstruktion. Dach als Pfettendachstuhl DN27°, Eindeckung Pfannen rot.

Bei der überbauten Fläche handelt es sich um die Größe 12,00 m x 14,00m = 168m².

Traufhöhe der Halle 5,50m, OK First 8,50m

Die ausreichende Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Straße gesichert. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Regenwasserversickerung erfolgt über eine neue Drainage auf dem Grundstück.

Die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme der Gemeinde beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt.

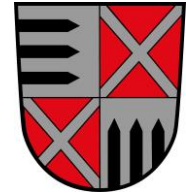
Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff fragt nach, wer die Nachbarn, die den Plan nicht unterschrieben haben, über die Baumaßnahme informiert. Dies erfolgt über das Bauamt des LRA, so 1. BGM Konsolke.



Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau einer Lager- und Maschinenhalle auf dem Flurstück 430/1 der Gemarkung Dürrwangen wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach §35 Abs 1. BauGB notwendigen ausreichenden Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserversorgung sind nicht erforderlich.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2.2 Dürrwangen, Schopflocher Straße 48, Umbau eines ehemaligen Wintergartens zum Wohnraum

Sachverhalt:

Am bestehenden Wohnhaus wurde vom Bauherrn zunächst ein Wintergarten (vom Voreigentümer bereits) errichtet und im weiteren Verlauf zum Wohnraum umgebaut

Bauort: Schopflocher Straße 48, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 427/4, Gemarkung Dürrwangen

FNPF: Wohnbauflächen; WA (allg. Wohngebiet)

Bebauungsplan: Dürrwangen Nr. 5 „Am Schießweiher II“ (Bestandsgebäude im BPlan)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 24.03.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Folgende Abweichung vom Bebauungsplan Dürrwangen Nr. 5 „Am Schießweiher II“ ist ersichtlich und eine Befreiung erforderlich:

Planteil: 2.1.4. Die Dachflächen der Gebäude, Garagen, bauliche Nebenanlagen und Gartenhäuschen sind in rotem Farbton zu gestalten.

Ausführung: Blechdach als Flachdach ausgebildet.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 5 „Am Schießweiher II“ kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.



Obgleich das Landratsamt zuständig ist wurde der Bauherr und dessen Planer auf die Notwendigkeit einer Abstandsflächenübernahme des Grundstückes 427 hingewiesen. Eine Klärung sollte mit dem LRA direkt erfolgen.

Eine Abstandsflächenübernahme ist in den Bauunterlagen nicht vorhanden.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen, bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 5 „Am Schießweiher II“ zu erteilen.

Beschluss:

Das Bauvorhaben Umbau eines ehem. Wintergartens zum Wohnraum am bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. 427/4 der Gemarkung Dürrwangen (Schopflocher Str. 48) wird zur Kenntnis genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 5 „Am Schießweiher II“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2.3 Dürrwangen, Am Sportplatz 5, Errichtung einer Lagerhalle für verzinktes Material

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Rundbogen-Lagerhalle für verzinktes Material

Bauort: Am Sportplatz 5, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 1532/2 und 1532/3, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Flächen Landwirtschaft; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde ist nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 16.03.2021 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bewertung:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach §35 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet.

Standort nördlich der bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung

Rundbogenhalle; tragende Wände aus Betonfertigteilen; Dachkonstruktion Stahlbinder mit Dachhaut Plane PVC.

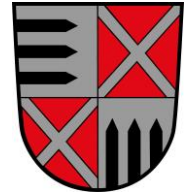
Größe:12,00m breit, Länge 12,06m lang, 8,05m hoch

Grundfläche 144m²,

Ob das Bauvorhaben privilegiert ist, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Nach aktuellem Sachstand richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4, Satz 1 Nr. 6. (Bauvoranfrage 27.1.2016)

→ Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und wenn keine anderen öffentliche Belange entgegenstehen.



Die ausreichende Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks ist durch die Lage an einer befahrbaren öffentlichen Straße/Verkehrsfläche gesichert (. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück frei versickert. Die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme der Gemeinde beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Der Bauherr wurde aufgrund einer Bauvoranfrage bereits darauf hingewiesen, dass ein Gebäude nicht auf 2 Grundstücken gleichzeitig errichtet werden darf. Mindestens die für diesen Bau (inkl. Abstandsflächen) notwendige Grundstücksfläche ist von der Flur 1523/3 der Flur 1532/2 zuzuschreiben und zu einem Grundstück zu verschmelzen. Die Verschmelzung bzw. der Verschmelzungsantrag beim Vermessungsamt hat spätestens bis zur Errichtung des Bauwerks zu erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

MGR Ulrich Kiefner und MGRin Simone Schäller sind nach § 18 GemO befangen und können damit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Das Bauvorhaben zur Errichtung einer Lagerhalle für verzinktes Material auf dem Grundstück Flur-Nr. 1532/2 und 1532/3 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Am Sportplatz 5) wird zur Kenntnis genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 2

TOP 2.4 Halsbach, Am Steinhard 10, Wohnhausneubau mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage.

Bauort: Am Steinhard 10, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 119, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Sandfeld II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 01.04.2021 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Folgende Abweichungen Vom Bebauungsplan „Sandfeld II“ sind ersichtlich und Befreiungen bzw. Abweichungen erforderlich:

2.1.3	Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.
-------	---



	Ist: Betondachsteine anthrazit
2.1.2	Soll: Die Hauptdächer sind, wo nicht anders ausdrücklich festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Dich Dachneigung des Hauptkörper ist auf 42°-48° festgesetzt. Ist: Dachneigung 22°
2.1.12	Soll: Für Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden sind nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig Ist: hochrechteckige und querrrechteckige Formate, da Kniestockfenster für die Belichtung der DG-Räume essentiell sind, und aufgrund der fixen Maßen nicht höher ausgeführt werden können
2.1.6	Soll: Freistehende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mind. 30° aufweist. Ist: Freistehende Garage mit Flachdach
2.1.11	Soll: Kniestock max. 0,50 m Ist: Kniestock 2,10 m
1.2.1.3	Soll: Die nach §19 (5) BauNV zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 10 v.H. festgesetzt. (0,30 →0,33) Ist: GRZ 0,404

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 119 der Gemarkung Halsbach (Lage: Am Steinhard 10) wird zugestimmt.
Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ werden erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 3 Kinderbetreuung, Erweiterungsbau; Sachstand

Sachverhalt:

In vergangener Sitzung wurden die Fachplaner beauftragt. Einzig Heizung Lüftung Sanitär (HLS) (IB Bautz) wurde zurückgestellt, da noch geprüft werden sollte, ob Einsparpotential sinnvoll nutzbar gemacht werden kann. MGR Rank und Proff haben sich fachmännisch mit den Fachplanern ausgetauscht.



Am 15.4.21 fand eine Telefonkonferenz bzgl. des Einsparpotentials statt. Teilnehmer waren die Architektin, Die Fachplaner, MGR Rank, ein Mitarbeiter der Verwaltung und 1. BGM Konsolke.

Im Nachgang werden weitere Unterlagen vom IB Bautz und IB Wilde übersandt, die gesichtet und bewertet werden müssen. Eine Nachbesprechung mit MGR Proff, MGR Rank, einem Mitarbeiter der Verwaltung und 1. BGM Konsolke findet nächste Woche statt. Somit kann in der nächsten Sitzung am 7.5. der Fachplaner HLS beschlossen werden.

Bedarfsermittlung:

Zahlen sind erhoben und werden zusammengestellt. Auch dies wird in der nächsten Sitzung behandelt.

Kirchenverwaltung:

Es läuft die Abstimmung mit der Diözese i.S. Bau- und Betriebsvereinbarung.

Es wurde aufgrund eines Hinweises von MGR Reuter noch ein ergänzender Hinweis bzgl. der „Bevorzugung“ von Dürrwanger Kindern angebracht. Lt. der Diözese Augsburg wird darüber beraten von ihrer Seite nicht 100 T €, sondern 200 T€ an Förderung zu gewähren. Außerdem verhandle 1. BGM Konsolke noch mit der Kirchenverwaltung, ob es nicht aufgrund der Einbringung des Grundstücks eine Entschädigung geben könnte.

Förderung aus Sonderförderprogramm (35%):

Es erfolgte eine Kontaktaufnahme der Gem. Langfurth in Absprache mit 1. BGM Konsolke bei MdL Alfons Brandl und dem Kreisvorsitzendem des BayGT Helmut Schnotz.

Es geht um dringliche Hinweise an die Politik, den Fertigstellungstermin 30.06.2022 nach hinten zu verschieben.

1. BGM Konsolke wird noch mit MdL Andreas Schalk aus AN sprechen

Mit Direktor Hans-Peter Mayer vom BayGT hat 1. BGM Konsolke gesprochen und auf die Situation hingewiesen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Entwässerung Lebensmittelmarkt und Teilerschließung Gewerbegebiet Lerchenbuck

Sachverhalt:

In letzter Sitzung wurden die Ingenieurleistung für die Entwässerung des Lebensmittelmarktes beschlossen.

Die Honorarangebote für die Wasserleitung und das Regenrückhaltebecken (RRB) wurden zurückgestellt.

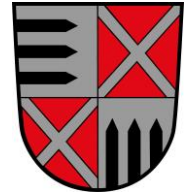
MGR Kriegler hat sich für ein Gespräch mit dem IB Miller angeboten.

Diese Besprechung fand am letzten Mittwoch, 14.04. mit dem IB Miller, MGR Kriegler, 1. BGM Konsolke und einem Mitarbeiter der Verwaltung statt.

Die Verrohrung in der Hesselbergstraße wird in den Gehweg geplant.

Die Hesselbergstraße könnte insgesamt evtl. zu schmal sein. Dies wird geprüft.

Ebenso wird geprüft, wo der Kanal Richtung Trendelmühle eingebracht werden kann (einschl. Wasserleitung).



Es erscheint sinnvoll, dass aufgrund der Grabarbeiten für die Verrohrung gleich die Straßenbaumaßnahme von Hesselbergstr. Richtung Trendelmühle mit zu planen.
Das IB Miller soll dazu ein Honorarangebot abgeben.
Nach Hinweisen von MGR Kriegler wird nun geprüft, ob in Gräben genügend Stauraum mit Staustufen geschaffen werden könnte, so dass evtl. ein RRB obsolet wäre.
Primär geht man davon aus entlang der Straße Richtung Trendelmühle zu entwässern.
Ebenfalls wird aber auch geprüft, ob durch ein gemeindeeigenes Grundstück Richtung Kläranlage/Sulzach die Entwässerung des Gewerbegebiets erfolgen könnte.
So bald Teilergebnisse vorliegen, wird sich 1. BGM Konsolke mit MGR Kriegler austauschen.

Im Anschluss an diese Besprechung fand ein Treffen mit der N-Ergie wegen der 20KV-Leitung statt. Teilnehmer waren N-Ergie, IB Miller, 1. BGM Konsolke und ein Mitarbeiter der Verwaltung.

Es wird versucht diese Leitung in der Straße zu verlegen
Allerdings müssen für die übrigbleibenden Enden neue stabilere Masten eingebaut werden (2)
Diese Masten sowie die Grabarbeiten gehen kostenmäßig zu Lasten des Markt Dürrwangen.
Die N-Ergie wird weiter planen und den Markt Dürrwangen informieren.

Parallel ist bereits begonnen worden, für die Maßnahmen das Wasserwirtschaftsamt zu konsultieren.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Wille Kinderzoo Haslach

TOP 5.1 Wille Kinderzoo Haslach; Antrag auf Parkerlaubnis entlang Gemeindeverbindungsstraße

Sachverhalt:

Der Antrag wurde vor Beginn der Sitzung vom Antragsteller zurückgezogen.

Beschluss:

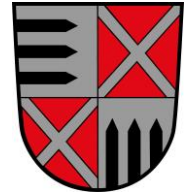
zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Wille Kinderzoo Haslach; Antrag auf Parkverbot im Kreuzfeld und Gemeindeverbindungsstraße

Sachverhalt:

Der Antrag wurde vor Beginn der Sitzung vom Antragsteller zurückgezogen.

Beschluss:



zur Kenntnis genommen

TOP 6 Regelung der Niederschriften für die Sitzungen des Marktgemeinderates Dürrwangen

Sachverhalt:

In der Sitzung des MGR vom 02.10.2020 wurde von Bgm. Konsolke mitgeteilt, dass für eine 6-monatige Testphase die Protokollführung auf ein sog. Ergebnisprotokoll (ohne Diskussions-/Wortbeiträge) umgestellt wird.

Folgende Gründe waren für den Test ausschlaggebend:

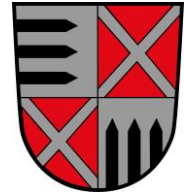
- In Vergangenheit wurden nicht alle Wortbeiträge dokumentiert (aufgrund der Menge der Beiträge mussten Abstriche gemacht werden)
- Dadurch keine gleichberechtigten Verhältnisse in den Niederschriften
- Durch die teilweise umfangreichen Wortbeiträge entsteht oft die Situation, dass die Protokollierung der schier Menge wegen an die Grenzen kommt
- Wollte man alle Wortbeiträge in die Niederschrift aufnehmen, müsste die Sitzung aufgezeichnet werden
- Zudem entstehen manchmal im Nachgang bei der Erstellung der Niederschrift Verständnisfragen über den Inhalt der Wortbeiträge
- Zu Bedenken ist auch, dass Beschlussbuchauszüge zum Teil an externe Einrichtungen und Personen weitergegeben müssen (z.B. Notariat und Landratsamt). Das Weitergeben von Wortbeiträge/Diskussionen könnte hier problematisch sein, bzw. sogar gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen
- Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag besteht Konformität mit der Gemeinde- und Geschäftsordnung
- Viele Nachbarkommunen praktizieren das seit vielen Jahren

Nach den 6 Monaten der Testphase sind die Auswirkungen zu betrachten:

- Deutliche Vereinfachung in Menge und Zeit bei der Erstellung der Niederschriften
- Notwendigkeit von Ausnahmen bei den Punkten „Bekanntmachungen“ und „Sonstiges“ (Protokollierung von Fragen und Hinweisen der Marktgemeinderäte)
- Kritischer Hinweis aus dem MGR (z.B. Abgleich Niederschrift / FLZ-Berichte; fehlende klärende Wortbeiträge wenn z.B. Anträge abgelehnt werden)

Weitere Vorgehensweise:

- Abweichung vom reinen Ergebnisprotokoll



- Aufnahme von entscheidenden bzw. relevanten Wortbeiträgen, v.a. wenn Anträge abgelehnt werden oder Tagesordnungspunkte zurückgestellt werden
- Wortbeiträge, die zu einer Umformulierung von Beschlüssen führen
- Keine Wiederholungen oder Mehrfachnennungen von Diskussionsbeiträgen
- Akzeptanz, dass eher wenige Wortbeiträge in die Niederschrift aufgenommen werden

Vorgang:

Es wird analog der Testphase keine Beschlussfassung vorgenommen. Ein Beschluss würde inhaltlich eine Änderung der Geschäftsordnung bedeuten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH (ERH); Satzungsänderung

Sachverhalt:

Die Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH (ERH) hat gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Region ihre Satzung (s. Anlage) überarbeitet. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der 25 Kommunen der Region Hesselberg, welche gleichzeitig die Gesellschafter der GmbH sind.

Durch die Umstrukturierung der ERH in den vergangenen Jahren und der damit einhergehenden Fokussierung auf die Förderprogramme LEADER und Regionalmanagement wurden einige Abschnitte der bisherigen Satzung obsolet. Im Zuge der Satzungsänderung wurden Strukturen vereinfacht, Rechte der Kommunen gestärkt und veraltete Formulierungen an die heutige Zeit angepasst.

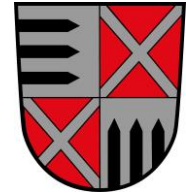
Neben der Satzungsänderung haben sich in den vergangenen Jahren Änderungen bei den Mitgliedskommunen der Region Hesselberg und der ERH ergeben. Die Stadt Oettingen i. Bay. ist aus der ERH ausgetreten, die Stadt Ornbau sowie die Gemeinde Burgoberbach sind wieder beigetreten.

Die geschilderten Vorgänge – Satzungsänderung sowie Ein- und Austritte – sind durch die Notarin Dr. Stiebitz vom Notariat in Gunzenhausen/Wassertrüdingen beurkundet worden. Die Urkunde muss durch die Gesellschafter der ERH genehmigt und bestätigt werden. Der Bayerische Gemeindetag und das Notariat empfehlen für diesen Vorgang eine Beschlussfassung durch die Kommunalgremien.

(In der Anlage sind außerdem einige zusätzliche Informationen zur ERH dargestellt.)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde der Notarin Dr. Heike Stiebitz in Gunzenhausen vom 24.03.2021, URNr. 516/2021 S, und genehmigt die darin für ihn abge-



gebenen Erklärungen in allen Teilen ohne Vorbehalt. In der Urkunde erteilte Vollmachten werden ausdrücklich bestätigt, ebenso eine etwa zum Abschluss der Urkunde erteilte.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Stadt Dinkelsbühl, Einfacher Bebauungsplan "Am Südhang"

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2021 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Am Südhang“ aufgestellt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf durchzuführen. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte wurde das Stadtbauamt Dinkelsbühl beauftragt.

- Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB analog. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.
- Im beschleunigten Verfahren wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) nicht angewandt. Hier gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4).
- Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann im beschleunigten Verfahren verzichtet werden und wird im vorliegenden Fall auch verzichtet (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Parallel zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Segringer Str. 30, Zimmer 2.10 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 26.03.2021 hingewiesen (s. auch Bekanntmachungsnachweis in der Fränkischen Landeszeitung vom 29.03.2021)

Die Stadt Dinkelsbühl bittet den Markt Dürrwangen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung des einfachen Bebauungsplanes Stellung zu nehmen. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes (Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen) und die Begründung liegen bei.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen / keine Äußerung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Südhang“ in Dinkelsbühl abzugeben.

Beschluss:



Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Südhang“ in Dinkelsbühl.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Stadt Feuchtwangen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlgraben" in Vorderbreitenthann

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss vom 23.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Mühlgraben“ in Vorderbreitenthann mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes dient der Nutzbarmachung von Flächen zur Wohnnutzung, welche sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung bis spätestens 27.04.2021 abzugeben.

Die Verfahrensunterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen unter <https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf die gemeindliche Versorgung, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Mühlgraben“ in Vorderbreitenthann abzugeben.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Mühlgraben“ in Vorderbreitenthann mit integriertem Grünordnungsplan.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 10 Stadt Feuchtwangen, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Röschenhof"

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss vom 10.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Röschenhof“ beschlossen.

Anlass, Ziele und Zwecke:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Röschenhof überschneidet sich an mehreren Stellen mit den angrenzenden Bebauungsplänen Am Schlachthof, Hummelbuck, Schnepfenwiesen. Mit dem geplanten Änderungsverfahren werden die Ungenauigkeiten bereinigt. Die festgesetzten Baulinien beidseitig entlang der Paul-Keim-Straße werden ersetzt durch Baugrenzen, um eine flexiblere Bebauung zu ermöglichen.

Die Festsetzung, dass pro Grundstück nur eine Nebenanlage zulässig ist wird geändert, so dass zwei Nebenanlagen pro Grundstück zulässig sind.



Durch die Erweiterung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung bis spätestens 27.04.2021 abzugeben.

Die Verfahrensunterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen unter <https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf die gemeindliche Versorgung, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Röschenhof“ abzugeben.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Röschenhof“

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11 Bekanntgaben

Sperrung B25:

1. BGM Konsolke informiert darüber, dass die B25 von Mo 26.4.-27.8.21 gesperrt ist. Die Umleitung erfolgt für Pkw über St 2220 Witzmannsmühle, AN42 Dürrwangen, AN41 Feuchtwangen (beide Richtungen) und für Lkw über St2218 Seidelsdorf, A7, St1066 Feu (beide Richtungen).

Die Ortsdurchfahrten Neuses u. Sulzach werden wegen des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens auf 30 km/h begrenzt.

Corona:

- Ab nächster Woche wird es ein Schnelltestzentrum in der Apotheke Vestner geben. Testtage sind Mittwoch und Freitag.
- Am 07.05. hat in Dürrwangen die 1. Impfung der MA Grundschule und Kita von Dürrwangen, Schopfloch und Langfurth stattgefunden. Voraussichtlich am 21.05. wird die 2. Impfung stattfinden (nicht am 07.05.)
- Mit dem 19.04. ist ein Infektionsschutzkonzept für den Friedhof Dürrwangen in Kraft getreten. Nachdem die Vorgaben der Staatsregierung bzgl. max. TN-Zahl bei Beerdigungen weggefallen sind, wurde die Verantwortung auf die Friedhofsverwaltungen „übertragen“. Die Verwaltung hat ein Infektionsschutzkonzept für den Friedhof erstellt.

Baustelle Hauptstr./Kreuzung Sulzacher Str.:

Letzte Woche wurde vom Kreisbauhof in der Hauptstr./Kreuzung Sulzacher Str. das Pflaster angehoben und neuverfugt (4 Tage).

Haslach/Feuerwehrhaus:

BGM Konsolke hat mit der Elektrofirma wegen der defekten Heizung Kontakt aufgenommen.

Sitzungstermin:



Nächste Sitzung 07.05.21

TOP 12 Sonstiges

Asbestleitung Haslach:

MGR Huber fragt nach, wie der Stand bzgl. des Ausbaus der Asbestleitung in Haslach ist. 1. BGM Konsolke informiert darüber, dass er in der vergangenen Woche mit dem IB Miller Kontakt aufgenommen hat. Die bauausführende Firma (FA) Plannerer hat immer noch keine Rechnung gestellt. Das ist bereits zum wiederholten Mal vom IB Miller angemahnt worden. Im Übrigen ist auf der Wiese in Haslach das zugesagte Auffüllmaterial von der FA Plannerer noch nicht aufgebracht worden. Dies wird ebenfalls noch einmal angemahnt. Im Notfall soll die Gemeinde selber Material aufbringen und der FA Plannerer in Rechnung stellen.

Flächen Landschaftspflegeverband:

MGR Reuter bemängelt, dass letztes Jahr Flächen für den Landschaftspflegeverband ausgewiesen wurden, aber immer noch nichts passiert sei. 1. BGM informiert darüber, dass er mit dem LRA deshalb in Kontakt stünde.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke